

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Instruction für Gemeinde-Verrechner nach Großherzoglich Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1825

Einleitung

[urn:nbn:de:bsz:31-13235](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13235)

Einleitung.

Jede Gemeinde hat gewisse Ausgaben zu bestreiten, nicht zum alleinigen Vortheil eines einzelnen Bürgers, sondern für Gegenstände, die ein jeder Bürger oder Orts-Einwohner benutzt, z. B. Brücken über Gräben und Bäche, die Wege, Wasserleitungen und dergleichen. Gewisse Personen sind nöthig, um auf diese gemeine Gegenstände zu sehen, damit solche im Gang und in der Ordnung, überhaupt brauchbar bleiben, und wo etwas fehlt, es sogleich machen lassen, ehe der Schaden größer wird. Dieses verursacht Kosten oder Ausgaben, welche bezahlt werden müssen, und es ist gewiß wahr, wer Geld ausgeben will, muß zuerst Geld einnehmen, ehe er ausgeben kann.

So wie die Wege und Brücken gemein sind, so giebt es auch gemeine Häuser, Waldungen, Wiesen, Aecker, und dergleichen mehr, aus denen man das Geld ziehen muß, um die Ausgaben bestreiten zu können; auch giebt es noch ferner gewisse Rechte, die Geld eintragen, zum Beispiel: Waaggeld, Marktstandgeld ic. oder wenn ein Ortsfremder als Bürger angenommen wird, so muß er ein Bürgereinkaufsgeld der Gemeinde zahlen; die Schutzbürger oder Hintersassen und Juden, müssen jährlich ein Schutzzgeld zahlen, und so weiter.

Wenn aber eine Gemeinde nicht so viele Einnahmen als Ausgaben hat, so müssen die Bürger zusammenlegen was fehlt: dieses heißt man eine Umlage machen. Die Umlage selbst geschieht nach dem Steuerfuß: wer 10 fl. herrschaftliche Steuer zahlt, der muß noch einmal so viel zur Umlage geben, als derjenige, der nur 5 fl. Steuer giebt. (Reg. Bl. 1816. Nro. 26).

Es darf aber keine Umlage nach dem Steuerfuß auf die Gemeinds-Glieder ausgeschlagen werden, ohne höhere Genehmigung, ausgenommen Kriegskosten. Die Gemeinds-vorsteher haben sich wegen der Umlage jedesmal zunächst an ihr Amt zu wenden.

Zu diesen Geschäften nun, nemlich zum Einzug der gemeinen Gelder und zur Auszahlung an diejenigen, die für die Gemeinde arbeiten, muß jemand bestellt werden, der es besorgt, und alle Jahre der ganzen Gemeinde Rechnung giebt, ob er alles, was er hat einnehmen sollen, richtig eingenommen, und was er hat ausgegeben sollen, richtig ausgegeben habe, nicht zu viel und nicht zu wenig.

Derjenige, welcher zu diesem Geschäft genommen wird, heißt in Städten gewöhnlich Stadt-Berrechner oder Rentmeister, und in Dörfern Gemeinds-Berrechner oder Bürgermeister, Gemeindschaffner oder Haimbürger. Außer diesem darf Niemand sich mit der Einnahme und Ausgabe von Gemeindsgeldern befassen.

Hiernach folgt nun eine kurze Anweisung für Gemeinds-Rechner, besonders für solche in Dörfern, die das Rechnungswesen noch niemals getrieben, oder erlernt haben, aber es jetzt lernen wollen. Schwer ist es ja nicht, denn alle die, die es schon können, haben es ja auch erlernt; nur muß man darauf denken und sehen, daß man alles gleich aufschreibt was man einnimmt, oder bezahlt, und daß man im Geldzählen sich nicht irrt, und auch nicht betrogen wird.

§. 1.

Von der Person des Gemeinds-Rechners.

Jeder Bürger eines Orts hat das Recht Gemeinds-Berrechner zu werden, sobald er von seinen Mitbürgern dazu erwählt wird.

Bei der Wahl muß jeder darauf sehen, daß er einem solchen Mann seine Stimme giebt, der einige Kenntnisse im Schreiben und Rechnen hat, und einiges Vermögen besitzt, damit, wenn er vom Gemeinds-geld verschleudert, es zu ersetzen im Stande seye, auch darauf, daß nur demjenigen die Stimme gegeben werde, der ein Mann von unbescholtenem Ruf ist; überhaupt nur demjenigen, der als braver, ehrlicher und rechtschaffener Mann bekannt ist, und daher die Achtung seiner Mitbürger genießt, weil ihm ein wichtiges Amt anvertraut wird; denn ein wichtiges Amt erfordert einen tüchtigen Mann.